



VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610  
Telefax: (43 01) 4000 99 38610  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-242/043/RP28/6709/2021-1  
A. B.

Wien, 09.06.2021

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Landesrechtspfleger Mag. Fahrngruber über die Beschwerde des Herrn A. B., Wien, C.-straße, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Sozialzentrum ..., vom 25.03.2021, ZI. MA 40 - SH/2021/...1-001, mit welchem I) die zuletzt mit Bescheid vom 23.11.2020, ZI. MA 40 - SH/2020/...2-001 zuerkannte Leistung mit xx.xx.2021 eingestellt, und auf Grund einer Änderung gemäß §§ 7, 8, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes - WMG in Zusammenhabg mit der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG-VO II.) eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (DLU/GDW) zuerkannt wurde III.) eine Mietbeihilfe zuerkannt wurde, zu Recht erkannt:

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Magistrat der Stadt Wien dem nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge kurz: BF) die zuletzt mit Bescheid vom 23.11.2020, ZI. MA 40 - SH/2020/...2-001 zuerkannte Leistung mit 30.04.2021 eingestellt, und auf Grund einer Änderung gemäß §§ 7, 8, 9, 10 und 12 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes - WMG in Zusammenhang mit der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG-VO II.) eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (DLU/GDW) sowie III.) eine Mietbeihilfe zuerkannt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die AMS-Leistung des Beschwerdeführers sei ab xx.xx.2021 bis xx.xx.2021

erhöht worden (Bildungsbonus) und habe der BF die damit verbundene Änderung seiner Einkommenssituation nicht gemeldet.

2. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelangte Beschwerde, in welcher der BF zusammengefasst vorbringt, die reduzierte Leistung sei nicht gerechtfertigt, zumal der Bildungsbonus (Erhöhung der Kursnebenkosten auf .... pro Tag) zur Verbesserung der sozialen Situation der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise ausbezahlt werde.

3. Die Behörde hat die bezughabenden Aktenunterlagen übermittelt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gesetzliche Bestimmungen:

4. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) hat nach § 1 Abs. 1 WMG zum Ziel, Armut und soziale Ausschließung verstärkt zu bekämpfen und zu vermeiden sowie die dauerhafte Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben weitest möglich zu fördern. Die BMS erfolgt nach Absatz 2 dieser Bestimmung durch Zuerkennung von pauschalierten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs sowie von den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

5. Die Zuerkennung von Leistungen der BMS ist nach § 1 Abs. 3 WMG subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

6. Gemäß § 4 Abs. 1 WMG hat Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

7. Nach § 5 Abs. 1 WMG stehen Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

8. Nach § 6 Z 4 und 6 WMG haben Hilfe suchende oder empfangende Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche, die der Deckung der Bedarfe nach diesem Gesetz dienen, nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden ist sowie ihre Mitwirkungspflichten im Verfahren und während des Bezuges von Leistungen zu erfüllen.

9. Gemäß § 7 Abs. 1 WMG in der Fassung LGBl. Nr. 22/2020 haben volljährige Personen bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs haben.

10. Nach § 7 Abs. 2 Z 1 WMG erfolgt die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nach folgenden Kriterien: volljährige Personen bilden jeweils eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit anderen Personen in der Wohnung leben (Wohngemeinschaft), sofern nicht Z 2 oder 4 anzuwenden ist.

11. Auf den Mindeststandard ist gemäß § 10 Abs. 1 WMG das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen.

12. § 28 VwGVG lautet: Abs. 1. Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Abs. 2: Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

13. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 VwGVG kann eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen, wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

14. Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen. Sie sind zu begründen. Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden (§ 29 Abs. 1 und 2 VwGVG).

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

15. Der BF ist als österreichischer Staatsbürger mit Lebensmittelpunkt in Wien berechtigt, Leistungen aus Mitteln der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu beziehen.

16. Der BF bezieht seit xx.xx.2021 Leistungen des AMS von .... täglich als Kursnebenkosten inklusive Bildungsbonus sowie seit xx.xx.2021 ..... täglich (Notstandshilfe).

17. Diese Feststellungen gründen auf dem nachvollziehbaren Akteninhalt sowie den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens des Verwaltungsgerichtes Wien und wurden vom BF auch nicht bestritten.

In rechtlicher Hinsicht folgt aus dem festgestellten Sachverhalt:

18. § 1 Abs. 3 WMG bestimmt die Subsidiarität der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Das Einkommen der Hilfe suchenden oder empfangenden Person ist

auf einen Anspruch auf Mindestsicherung anzurechnen, wobei grundsätzlich von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen ist, der alle Einkünfte des Hilfe Suchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, Seite 408 mwN; VwGH vom 5. Juli 1949, 942 ff/49, VwSlg 930 A/1949).

19. Der BF vermeint, die Anrechnung des Bildungsbonus als Einkommen sei nicht gerechtfertigt, zumal die Leistung zur Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise erhöht worden sei. Dabei lässt der BF aber unbeachtet, dass einerseits jede Veränderung der Einkommenssituation der belangten Behörde zu melden ist. Andererseits übersieht er, dass er zur Bewältigung seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation bereits in Bezug von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung steht. Wie oben bereits ausgeführt sind alle Einkünfte, gleichgültig aus welchem Titel sie dem BF zufließen, als (zusätzliches) Einkommen anzusehen und daher gemäß § 10 WMG anzurechnen.

20. Da der BF die erhöhte Leistung (Kursnebenkosten und Bildungsbonus) unstrittig erhalten hat und dies der belangten Behörde nicht gemeldet hat, entsprach sowohl die Einstellung der zuerkannten Leistungen als auch die Neuberechnung der Leistungen unter Einbeziehung des Bildungsbonus als Einkommen dem WMG.

21. Da der angefochtene Bescheid daher dem Gesetz entspricht, war dieser spruchgemäß zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

#### BELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung bei der zuständigen RichterIn des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Verwaltungsgericht Wien, Geschäftsabteilung C

Mag. Fahrngruber  
Landesrechtspfleger